

Fall 5 (vgl. BGH 2011, 1586)

M und F haben drei Kinder, darunter die T, welche unter einer Lernbehinderung leidet und deshalb Eingliederungshilfe nach § 19 SGB XII erhält. T ist geschäftsfähig und steht nicht unter Betreuung. Am 6. 11. 2006 errichten M und F ein notarielles gemeinschaftliches Testament. Darin setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben sollten die drei gemeinsamen Kinder sein. T wird für den Schlusserbfall zu 34/200 als nicht befreite Vorerbin eingesetzt; ihre Geschwister werden zu je 83/200 zu Voll-Miterben bestimmt. Über den Vorerbteil wird Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Testamentsvollstrecker soll der ältere Bruder der T sein, Nacherben sind die beiden Geschwister der T. Der Testamentsvollstrecker ist angewiesen, der T zur Verbesserung ihrer Lebensqualität aus den ihr gebührenden Reinerträgen des Nachlasses nach billigem Ermessen solche Geld- oder Sachleistungen zukommen zu lassen, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann und die auch nicht auf die gewährten Sozialleistungen anrechenbar sind. Im Anschluss an die Beurkundung des Testaments verzichten die drei Kinder in notarieller Form auf ihren jeweiligen Pflichtteil nach dem Erstversterbenden.

Noch im Laufe des Abends des 6. 11. 2006 verstirbt die F.

Der Sozialhilfeträger leitet gem. § 93 SGB XII den Pflichtteilsanspruch der T nach der F auf sich über.

Kann der Sozialhilfeträger von M die Leistung des Pflichtteils der T verlangen?

§ 93 SGB XII: Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenigen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels bewirken, die er gleichzeitig mit den Leistungen für die in Satz 1 genannte leistungsberechtigte Person, deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und deren minderjährigen unverheirateten Kindern erbringt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen des § 19 Abs. 5 und des § 92 Abs. 1 Aufwandsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

...

Lösung (vgl. BGH, NJW 2011, 1586)

Der Pflichtteilsanspruch kann vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden, wenn T ein Pflichtteilsanspruch nach Ihrer Mutter zustand.

- Grundsätzlich: Pflichtteilsanspruch nach § 2303, 1922 BGB in Höhe von 1/12 des Nachlasses.
- M erhält bei gesetzlicher Erbfolge nach §§ 1931, 1371 BGB die Hälfte; die andere Hälfte wird unter den drei Kindern geteilt.
- Problem: Verzicht auf das Pflichtteilsrecht nach § 2346 Abs. 2 BGB.
- T hat nur dann ein Pflichtteilsrecht, wenn der Verzicht nach § 138 BGB sittenwidrig war.
 - Die Gestaltung schließt zu allen Zeitpunkten den Zugriff des Sozialhilfeträgers aus:
 - Bei Versterben der F: T und ihre Geschwister erhalten nichts.
 - Bei Versterben des M:
 - T als nicht befreite Vorerbin → Verfügungsbeschränkungen nach § 2112 ff. BGB.
 - Testamentsvollstreckung → Verfügungsbeschränkungen nach § 2211, Vollstreckungsbeschränkungen nach § 2214 BGB.
 - Bei Versterben der T: Nachlass von M und F fällt nicht in den Nachlass der T, sondern die Geschwister werden (Nach-) Erben des M, vgl. § 2100 BGB.
 - BGH: Pflichtteilsverzicht ist nicht sittenwidrig.
Sog. „Behindertentestament“ ist legitimer Ausdruck der Sorge der Eltern für das Wohl der Kinder über den Tod hinaus. Die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Vereinbarungen über den Verzicht auf Geschiedenunterhalt ist nicht übertragbar.

Ergebnis: der Pflichtteilsverzicht ist nicht sittenwidrig. Daher geht die Überleitung ins Leere.

Hinweis: Wäre T schon für den ersten Erbfall (als nicht befreite Vorerbin) bedacht worden, hätte sich der Ausschluss des Zugriffs des Sozialhilfeträgers auch ohne Pflichtteilsverzicht realisieren lassen. T hätte dann einen Pflichtteilsanspruch nur bei Ausschlagung der Erbschaft (vgl. § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Ausschlagungsrecht kann nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.